

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die auf Grund eines Beschlusses des 26. Landtages im Landtagsabschied in Aussicht gestellte Prüfung der Frage, ob die Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel etwa als Staatsanstalt zu übernehmen ist, hat stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, daß wenigstens vorläufig von der Uebernahme der Schule als Staatsanstalt Abstand zu nehmen sein wird.

Die Staatsregierung hat die jährlichen Einnahmen und Ausgaben für eine Staatsanstalt veranschlagen lassen. Nach dem anliegenden Voranschlage sind die Einnahmen zu 6960 *M.*, die Ausgaben zu 31500 *M.* berechnet und ergibt sich darnach an Mehrausgaben die Summe von 24540 *M.* Es kommen hinzu die dem Staate zufallende Pensionslast bezüglich des Direktors und der ordentlichen Lehrer der Anstalt und ferner als einmalige Ausgabe die Kosten der Anschaffung des Inventars zum Betrage von etwa 10000 *M.* bis 12000 *M.*

Mit einem so beträchtlichen Kostenaufwande die Staatskasse zu belasten, scheint der Staatsregierung nicht gerechtfertigt zu sein, so lange nicht eine einigermaßen sichere Aussicht besteht, daß eine kräftige weitere Entwicklung der Schule, insbesondere eine erhebliche Zunahme der Zahl der Schüler, eintreten wird. Dies dürfte nach den seitherigen Erfahrungen und den vorliegenden Verhältnissen zur Zeit kaum anzunehmen sein. Die Schule, welche in Barel seit Herbst 1895 besteht, hat in den verflossenen 4 Jahren durchschnittlich jährlich 82 Schüler gehabt, wovon entfallen auf:

Winter 1895/6 = 59	} 73
Sommer 1896 = 14	
Winter 1896/7 = 55	} 78
Sommer 1897 = 23	

Oldenburg, den 19. September 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Winter 1897/8 = 69	} 92
Sommer 1898 = 23	
Winter 1898/9 = 62	} 85
Sommer 1899 = 23	

Bei der Einrichtung der Anstalt ist auf eine jährliche Schülerzahl von mindestens 150 gerechnet worden. Die vorhandene Zahl ist darnach weit hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Es wird dies wesentlich seinen Grund darin haben, daß konkurrierende Anstalten ähnlicher Art in der Umgebung des Herzogthums sowie in weiterer Entfernung zahlreich vorhanden sind. Wenn auch nicht verkannt wird, daß die Verstaatlichung der Anstalt einen günstigen Einfluß auf deren fernere Entwicklung ausüben vermag, so muß unter den vorliegenden Umständen doch bezweifelt werden, daß dieselbe eine erhebliche Steigerung der Einnahmen zur Folge haben wird, zumal das Schulgeld nicht höher wird bemessen werden dürfen, als es für die Preussischen Staatsanstalten festgesetzt ist.

Ferner ist hervorzuheben, daß eine Privatanstalt, wenn sie, wie es bei der jetzigen Schule der Fall ist, unter staatlicher Aufsicht steht und aus öffentlichen Mitteln in namhafter Weise subventionirt wird, den an eine Baugewerk- und Maschinenbauschule zu stellenden Anforderungen sowie den Interessen des Landes nach diesseitiger Ansicht sehr wohl zu genügen im Stande ist. Zudem wird schwerlich zu befürchten sein, daß bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers der Privatanstalt eine geeignete Persönlichkeit, die zur Fortführung der Schule unter den bestehenden günstigen Bedingungen bereit ist, nicht zu finden sein würde. Die Staatsregierung vermag daher auch ein Bedürfnis zur Verstaatlichung der Barel'schen Schule als gegenwärtig vorliegend nicht anzuerkennen.

Nebenanlage zu Anlage 11.

Voranschlag
der
jährlichen Einnahmen und Ausgaben
für
die Baugewerk- und Maschinenbauschule
in
Barel als Staatsanstalt.

Position.		Im Einzelnen		Im Ganzen		Bemerkungen
		M	§	M	§	
I. Einnahmen.						
1	Schulgeld von 82 Schülern, je 80 M jährlich	6 560				Die Schülerzahl entspricht dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre, das Schulgeld dem für Preuß. Staatsanstalten üblichen Satze.
2	Aus dem Verkaufe von Lehrheften an die Schüler	200				
3	Prüfungsgebühren von 20 Schülern à 10 M	200		6 960		
	Summa Einnahme			6 960		
II. Ausgaben.						
1. Besoldungen.						
1	1 Director mit 3 500—5 400 M Gehalt, im Durchschnitt gerechnet 4 500 M, zunächst aber	5 400				Die Gehaltsätze entsprechen den Sätzen des Gehalts-Regulativs für die Navigationschule zu Elsfleth.
2	5 ordentliche Lehrer 2 400—4 500 M, im Durchschnitt 3 600 M	18 000				
3	Für Remuneration nicht fest angestellter Lehrer, darunter für die Ertheilung von Unterricht in der ersten Hülfsleistung bei Unglücksfällen	900				Für den Director ist das Maximalgehalt eingestellt, da bei einer geringeren Besoldung ein solcher voraussichtlich nicht zu haben ist.
4	1 Schuldiener mit 400—600 M, durchschnittlich 500 M (Der Schuldiener erhält außerdem freie Wohnung, Licht und Feuerung).	500				
5	Remuneration für die Rechnungsführung	500		25 300		

Position		Im Einzelnen		Im Ganzen		Bemerkungen
		M.	§	M.	§	
	2. Sonstige Ausgaben.					
6	Für Beleuchtung, Heizung und sonstige Bedürfnisse	1 500				
7	Für Unterhaltung und Ergänzung der Geräte	500				
8	Für Lehrmittel, Bibliothek und Sammlungen	1 500				
9	Für Schreib- und Zeichenmaterial, namentlich auch für Director und Lehrerpersonal .	700				
10	Für Drucksachen, Anzeigen, Programme und Lehrhefte	1000				
11	Für Postporto und Gebührenbeträge, Frachtauslagen für dienstliche Sendungen, Telegrammkosten usw.	150				
12	Schreibhülfe für den Director	150				
13	Unkosten für Exkursionen usw.	200				
14	Sonstige Kosten	500				
	Summa Summarum			6 200		
						Die Unterhaltung der Gebäude, deren Kosten aus dem Landesbaustaat bestritten werden, ist außer Ansatz geblieben.
				31 500		
	Die Einnahme beträgt:	6 960				
	„ Ausgabe „	31 500				
	Within Mehrausgabe:	24 540				

Anlage 12.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung legt dem geehrten Landtage in der Anlage das Verzeichniß der Wohnungsentzündungen derjenigen Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt, für welche

Oldenburg, den 22. September 1899.

eine Dienstwohnung mit Hausgarten nicht beschafft ist, auf Grund der Bestimmung des Artikels 37 § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 ergebenst vor.

Staatsministerium.

Jansen.

Alhorn.

Nebenanlage zu Anlage 12.

Verzeichniß

der

Wohnungsentzündungen

nach Art. 16 § 2 und Art. 37 § 3 des Schulgesetzes.

Im Bereich des evangelischen Oberschulcollegiums:

Im Bereich des katholischen Oberschulcollegiums:

I. Klasse:

Wohnungsentzündung: 400 M.

Oldenburg,
Osternburg,
Drieflake,
Delmenhorst,
Barel,
Sever,
Bant,
Heppens,
Neubremen,
Tonndiech.

Oldenburg,
Bant-Heppens-Neuende,
Delmenhorst.

II. Klasse:

Wohnungsentzündung: 350 M.

Brake,
Alipptanne,
Elsfleth,
Nordenham,
Atens,
Bürgerfelde,
Haarenthor,
Neuende.

Anlagen. XXVII. Landtag.



Im Bereich des evangelischen Oberschulcollegiums: | Im Bereich des katholischen Oberschulcollegiums:

III. Klasse:

Wohnungsentfchädigung: 300 M.

Berne,
Ovelgönne,
Kobdenkirchen,
Westerstede,
Augustfehn,
Kastede,
Bockhorn,
Dangast,
Burchave,
Abbehausen,
Eversten,
Nadorst,
Donnerschwee.

Behta,
Cloppenburg.

IV. Klasse:

Wohnungsentfchädigung: 250 M.

Hammelwarden,
Schwarden,
Kniphauerstiel,
Sengwarden,
Sillenstede,
Hooftiel,
Waddewarden,
Schortens,
Edewecht,
Bofel (Gemeinde Alpen),
Hude,
Hasbergen,
Stuhr,
Neuenwege = Neudorf.

Bakum,
Dinklage,
Essen,
Lohne,
Löhningen.

V. Klasse:

Wohnungsentfchädigung: 200 M.

Mühlen.



Anlage 13.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

Oldenburg, den 26. Oktober 1899.

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Ahlhorn.

Nebenanlage zu Anlage 13.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

Das Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1897 (Ges.-Samml. Band 31, S. 367) wird dahin abgeändert:

I.

Dem Artikel 32 wird folgender Absatz nachgefügt:

„Die zur Erfüllung der activen Militärdienstpflicht aus dem Schuldienste beurlaubten Lehrer beziehen während ihrer Militärdienstzeit kein Dienst Einkommen. Ihre Stellen können anderweitig besetzt werden. So lange sie nach der Entlassung aus dem Militärverhältnisse im Schuldienste keine Verwendung finden, stehen sie den nach Artikel 25 zur Disposition des Oberschulcollegiums angestellten Nebenlehrern gleich.“

II.

Dem Artikel 33 § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die unwiderrufliche Anstellung kann erst dann ertheilt werden, wenn der Lehrer seiner activen Militär-

dienstpflicht genügt hat oder durch endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden von der Erfüllung derselben befreit ist.“

III.

An die Stelle des Verzeichnisses der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird, (Anlage A zu Artikel 37 § 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897) tritt das anliegende Verzeichniß.

Die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels 37 § 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 fällt weg.

IV.

Im Artikel 37 § 1 werden die Worte unter Ziffer 1 „1. für die Hauptlehrer jährlich 1000 M“, ersetzt durch die Worte:

„1. für die Hauptlehrer jährlich 1060 M“.

Im Artikel 37 § 2 wird die Bestimmung des vierten Absatzes aufgehoben.

V.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1900 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung unter IV auf die zeitigen Inhaber von Lehrerstellen keine Anwendung findet.

Begründung.

Zu I.

Von 1900 an werden die Volksschullehrer, die zur Erfüllung der activen Militärdienstpflicht eingezogen werden, erst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Selbstverständlich können die Lehrer während der Militärdienstzeit kein Dienst Einkommen beziehen. Sie müssen daher entweder bei der Einberufung aus dem Schuldienste entlassen

oder für die Dauer der activen Militärdienstzeit ohne Gehalt beurlaubt werden. Das letztere erscheint angemessener und entspricht mehr dem Interesse der Lehrer, es soll durch die Vorschrift zu I des Entwurfes ermöglicht werden. Wenn sie nicht entlassen, sondern beurlaubt werden, so bleiben die Lehrer in Zusammenhang mit der Schulverwaltung, sie behalten ihre Ansprüche auf Wartegeld und Ruhegehalt auch

Anlagen. XXVII. Landtag.

während ihrer Militärdienstzeit, und der Rücktritt in den Schuldienst nach Ablauf dieser Zeit wird ihnen gesichert. In der letzten Hinsicht wird nach Möglichkeit dafür zu sorgen sein, daß die Lehrer sogleich nach der Entlassung aus dem Militärverhältniſſe wieder im Schuldienſte verwendet werden; ſoweit dies nicht geſchehen kann, werden ſie durch die Schlußbeſtimmung zu I den zur Diſpoſition des Oberſchulcollegiums angeſtellten Nebenlehrern gleichgeſtellt, ſodaß ſie, wie dieſe, bis zu ihrer Wiederverwendung im Schuldienſte das Gehalt der widerruflich angeſtellten Nebenlehrer aus der Staatscaſſe erhalten und nach Anordnung des Oberſchulcollegiums auch freie Wohnung oder an deren Stelle eine Entſchädigung aus der Staatscaſſe erhalten können.

Zu II.

Eine Einziehung bereits unwiderruflich angeſtellter Lehrer zur Erfüllung der activen Militärdienſtpflicht kann im Allgemeinen nicht vorkommen. Denn nach § 31, Ziffer 4 der Wehrordnung muß über die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger ſpäteſtens in ihrem dritten Militärpflichtjahre, d. h. in dem Jahre, in dem ſie das 22. Lebensjahr vollenden, endgültig entſchieden werden. Da demnach auch die Aushebung für tauglich befundener Lehrer zum activen Dienſte ſpäteſtens in dieſem Jahre zu erfolgen hat, während andererseits ihre unwiderrufliche Anſtellung im Schuldienſte erſt nach Ablauf einer fünfjährigen Dienſtzeit als Lehrer erfolgen kann, ſo iſt es ausgeſchloſſen, daß ein Lehrer noch vor ſeiner Einziehung zum activen Dienſte oder vor endgültiger Befreiung von der Erfüllung der activen Dienſtpflicht unwiderruflich anzustellen wäre. Eine Ausnahme gilt jedoch für diejenigen Volkſchullehrer, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſt erlangt haben. Denn dieſe können ſich nach § 29 Ziffer 4 e. der Wehrordnung bis in das ſiebente Militärpflichtjahr zurückſtellen laſſen. Sollte nun unſeren Seminaren das Recht zuerkannt werden, Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienſte auszuſtellen, ſo könnte es vorkommen, daß ein Lehrer die Erfüllung ſeiner activen Militärdienſtpflicht ſolange hinzögerte, daß er noch vor ſeiner Einziehung zum activen Dienſte nach Artikel 33 § 1 des Schulgeſetzes unwiderruflich angeſtellt werden müßte und es würden ſich daraus Schwierigkeiten hinſichtlich ſeines Verhältniſſes im Schuldienſte ergeben. Dem ſoll durch die Beſtimmung zu II des Entwurfes vorgebeugt werden.

Zu III.

Nach Artikel 37 § 2 des Schulgeſetzes vom 1. April 1897 gehen dem Dienſteinkommen der Lehrer in denjenigen Schulachten, welche in dem dem Geſetze anliegenden Verzeichniſſe benannt ſind, Ortszulagen hinzu; das Verzeichniſſe ſoll mit dem im Jahre 1899 zuſammentretenden ordentlichen Landtage einer Reviſion unterzogen und im Wege der Geſetzgebung, ſoweit erforderlich, geändert werden.

In Gemäßheit dieſer Vorſchrift iſt das Verzeichniſſe einer Prüfung unterzogen worden, welche ergeben hat, daß eine Aenderung des Verzeichniſſes in einzelnen Punkten erforderlich iſt. Dieſe Aenderungen ſollen durch die im Entwurfe vorgesehene Beſtimmungen und das angelegte neue Verzeichniſſe bewirkt werden.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Reviſion des Verzeichniſſes diejenigen Grundſätze leitend ſein

müſſen, welche für die Feſtſetzung der Ortszulagen von dem früheren Geſetze und in deſſen Anwendung von einer langjährigen Verwaltungspraxis aufgeſtellt waren. Das Geſetz ſelbſt ſchrieb die Ortszulagen vor in den Städten und in den zur Marſch zu rechnenden Schulachten; es ſtellte ſie außerdem dem Ermeſſen der oberen Schulbehörden anheim, in den größeren Ortschaften, in den der Marſch und in den den Städten benachbarten Schulachten. Die Praxis der oberen Schulbehörden hat die letztere Vorſchrift dahin angewendet, daß die Beſtimmung der Ortszulage abhängig gemacht wurde von der Entſcheidung der Frage, ob die im Geſetze genannten Umſtände (Größe der Ortschaft, Nachbarschaft der Marſch oder einer Stadt) ſolchen Einfluß in einer Schulacht ausübten, daß der Lehrer hinſichtlich ſeiner ganzen Lebensführung zu einem größeren Aufwande, als auf dem platten Lande, genöthigt werde.

Bei der Reviſion des Verzeichniſſes von dieſen theils unmittelbar durch das frühere Geſetz, theils durch die Praxis gegebenen Vorausſetzungen abzugehen, verbietet ſich ſchon aus dem Grunde, weil bei einer einſchneidenden Aenderung die Einkommensverhältniſſe der Lehrerſtellen erheblich verſhoben werden würden und als Folge davon eine weitgehende Beunruhigung und theilweiſe Schädigung der Lehrer eintreten müßte. Das aber wird im Intereſſe des Schuldienſtes unbedingt zu vermeiden ſein.

Unter Einhaltung der vorſtehend bezeichneten Geſichtspunkte kann die Reviſion nur die Prüfung ſich zu ihrer Aufgabe machen, ob das Verzeichniſſe jenen geſetzlichen und verwaltungsrechtlichen Grundſätzen entſpricht. Da die für die Feſtſetzung der Ortszulage gegebenen Vorausſetzungen in der Beurtheilung einen Spielraum laſſen und eine größere Zahl von Fällen auf der Grenze liegen, ſo iſt die Beantwortung nicht immer leicht. Der Entwurf iſt bei Aufſtellung des neuen Verzeichniſſes davon ausgegangen, daß nur bei entſchieden vorliegenden Ungleichheiten eine Aenderung des bisherigen Zuſtandes einzutreten habe, und namentlich die Streichung einer Schulacht aus dem Verzeichniſſe thunlichſt zu vermeiden ſei. Sie iſt nur da vorgeſehen, wo nach der Beurtheilung der örtlichen Verhältniſſe die Ortszulage durchaus ungerechtfertigt erſcheinen muß. In einigen Fällen hat der Entwurf die Streichung auch deſhalb vorgeschlagen, weil die frühere Feſtſetzung der Ortszulage auf einer Auslegung des früheren Geſetzes beruhte, welche ſpäter als nicht berechtigt erkannt iſt.

Das dem Entwurf angelegte Verzeichniſſe enthält aus den vorſtehend geltend gemachten Gründen Abweichungen von dem früheren Verzeichniſſe nur in ſehr geringem Maße. Sie beſchränken ſich darauf, daß die folgenden Schulachten in dem früheren Verzeichniſſe:

A. im Bereiche des evangelischen Oberſchulcollegiums:

Nr. 6 Petersſehn,

Nr. 14 Bimmerſtede,

Nr. 146 Hiddigwardermoor.

B. im Bereiche des katholischen Oberſchulcollegiums:

Nr. 1 Altenoythe,

Nr. 3 Bethen,

Nr. 4 Dythe

in das neue Verzeichniß keine Aufnahme gefunden haben; ferner, daß in das Verzeichniß unter B die katholische Schulacht Barzel mit einer Ortszulage im Betrage von 240 *M* eingestellt und

daß die Ortszulage der katholischen Schulacht Varel von 180 *M* auf den Betrag von 300 *M* erhöht ist.

Die durch das Gesetz vom 1. April 1897 dem Gesetze hinzugefügte Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels 37 § 2 hat durch die gegenwärtige Vorlage seine Erledigung gefunden und muß daher in Wegfall kommen.

Zu IV und V.

Nach dem Schulgesetze in der Fassung vom 1. April 1897, Artikel 37, § 2 sind die Oberschulcollegien ermächtigt, bei allen Schulstellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens so viel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 24 *M* eingetragen ist, eine Erhöhung des Dienst Einkommens von 90 bis 120 *M* eintreten zu lassen. Bei der Einführung dieser sog. Landzulage ging die Absicht, soweit aus den Verhandlungen des 17. Landtags zu ersehen, dahin, „es solle auf die Schulachten ein kleiner Druck ausgeübt werden, den Lehrern etwas Land zu geben; es müsse dahin gestrebt werden, daß jeder Lehrer wenigstens so viel Land habe, daß er sich eine Ruh halten könne.“ Von der Bewilligung dieser Gehaltserhöhung ist seit dem Erlaß des Gesetzes, namentlich für die evangelischen Schulstellen, in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden.

Wenn gegen die Zweckmäßigkeit dieser Landzulage geltend gemacht ist, die Beschäftigung mit Landwirthschaft sei überhaupt mit dem Berufe der Lehrer nicht verträglich und deren Beseitigung sei aus diesem Grunde wünschenswerth, so kann dem nicht beigetreten werden. In ländlicher Umgebung, wie sie in unserem Lande überwiegt, ist der Betrieb der Landwirthschaft in gewissen Grenzen sehr wohl mit den Berufspflichten der Lehrer vereinbar, in manchen Fällen kaum zu entbehren, und im Allgemeinen dem Lehrstande förderlich.

Aber es sind in anderer Richtung Bedenken gegen die Einrichtung hervorgetreten, und haben sich um so fühlbarer gemacht, je mehr im Laufe der Zeit die Verhältnisse der Lehrerstellen und deren Dienst Einkommen sich geändert haben, so daß in Erwägung kommen mußte, ob die Beibehaltung gerechtfertigt ist.

Zunächst hat die Erfahrung gezeigt, daß die Landzulage den Erfolg, den man sich von ihr versprochen, in nur geringem Maße gehabt hat; im Ganzen hat sie wenig auf die Dotirung der Stellen mit Dienstland eingewirkt.

Die Landzulage im Allgemeinen bewirkt, — äußerlich angesehen, — eine Ungleichheit des Dienst Einkommens zwischen Stellen, welche im Uebrigen gleichwerthig und gleich besoldet sind. Nicht ohne Berechtigung ist zur Rechtfertigung dieser äußeren Ungleichheit der Landzulage die Bedeutung beigelegt, daß sie eine Ausgleichung bieten solle zwischen den Stellen mit und ohne Dienstland, daß sie dazu dienen solle, dem Inhaber der Stellen ohne Dienstland einen Vortheil zu ersehen, welchen der Inhaber einer mit Dienstland dotirten Stelle genießt, indem er in die Lage versetzt ist, aus dem Dienstland einen Ertrag zu erzielen, der den abgeschätzten Nutzungswerth des Dienstlandes über-

steigt. Diese Ausgleichung mag in einer Reihe von Fällen thatächlich begründet sein, aber der Vortheil, welcher dabei für den Inhaber einer Stelle mit Dienstland angenommen wird, ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die nicht überall zutreffen. Jedenfalls entzieht er sich der ziffermäßigen Berechnung und das Einkommen des Inhabers einer Stelle mit Landzulage stellt sich in den zahlenmäßigen Bestandtheilen als um den Betrag der Landzulage günstiger dar. Die Ungleichheit tritt verschärft hervor für den Fall der Versetzung in den Ruhestand; die Landzulage muß bei Berechnung des Ruhegehalts zur Anrechnung kommen, während für den Inhaber einer Stelle ohne Landzulage das Dienst Einkommen ohne eine entsprechende Erhöhung maßgebend ist.

Auch in anderen Beziehungen macht sich das Mißverhältniß zwischen den Stellen mit und ohne Landzulage geltend. Denjenigen Nebenlehrern, denen das Dienst Einkommen der Hauptlehrer zusteht, muß ausnahmslos die Landzulage bewilligt werden, weil bei diesen Stellen es stets an Landdotirung fehlt. Diese Nebenlehrer beziehen also, dem zahlenmäßigen Betrage nach, ein höheres Dienst Einkommen, als der größere Theil der Hauptlehrer. Je größer in der neueren Zeit die Zahl der Nebenlehrerstellen mit dem Dienst Einkommen der Hauptlehrer geworden ist, um so mehr muß dieses Mißverhältniß in die Erscheinung treten.

Es ist begreiflich, daß die hier angedeuteten Umstände in den beteiligten Kreisen den Wunsch einer Aenderung hervorgerufen haben, und es muß dieser Wunsch als ein gerechtfertigter anerkannt werden.

Nicht durchführbar aber erscheint eine Umgestaltung der Landzulage auf der bisherigen Grundlage, wie eine solche u. a. auch im Laufe der Verhandlungen beim 26. Landtage über die Aenderung des Schulgesetzes in Vorschlag gekommen ist. Denn wenn auch einzelne Ungleichheiten oder Härten abgeschwächt werden könnten, so würden doch immer die der ganzen Einrichtung entgegenstehenden Bedenken fort dauern. Abhülfe kann nur durch Aufhebung der Einrichtung geschaffen werden und diese bezweckt der Gesetzesentwurf.

Mit dem Wegfall der Landzulage würde in dem Dienst Einkommen einer großen Zahl von Lehrerstellen ein Ausfall entstehen, welcher in anderer Weise ausgeglichen werden muß. Soll die Landzulage grundsätzlich beseitigt werden, so kann der Ausgleich nur durch eine allgemeine Erhöhung des Dienst Einkommens der Hauptlehrer herbeigeführt werden. Und zwar wird die Erhöhung so zu bemessen sein, daß der Ausfall, welchen die in Frage stehenden Lehrerstellen insgesammt an Dienst Einkommen erleiden, wiederum der Gesammtheit aller Stellen mit Hauptlehrergehalt zugeführt wird.

Die Beträge der Landzulagen, welche hiernach zu Grunde zu legen sind, ergeben sich aus folgender Uebersicht vom Jahre 1899, bei welcher die Volksschulen der Stadt Oldenburg, deren Lehrer nach besonderen Regulativen besoldet werden, außer Betracht geblieben sind.

Im evangelischen Schulwesen.

Zahl der Hauptlehrerstellen . . .	306
Davon erhalten Landzulage . . .	88
im Gesamtbetrage von	9 820 <i>M</i>

1*

Zahl der Nebenlehrerstellen mit Hauptlehrergehalt	107
Erhalten sämtlich Landzulage im Betrage von	12 840 M

Summa aller Landzulagen 22 660 M

Im katholischen Schulwesen.

Zahl der Hauptlehrerstellen	127
Davon erhalten Landzulage	53
im Gesamtbetrage von	6 250 M

Zahl der Nebenlehrerstellen mit Hauptlehrergehalt	11
Erhalten sämtlich Landzulage im Betrage von	1 320 "

Summa aller Landzulagen 7 570 M

Wenn die Summe aller Landzulagen auf sämtliche Stellen vertheilt wird, welche Anspruch auf Hauptlehrergehalt haben, so entfallen:

im evangelischen Schulwesen auf jede der 413 Stellen	54,67 M
--	---------

im katholischen Schulwesen auf jede der 138 Stellen 54,85 M

Wird das Hauptlehrergehalt allgemein um diesen Betrag, der auf 60 M abzurunden ist, erhöht, so ist damit der Verlust ausgeglichen, welchen die Gesamtheit der Stellen durch die Aufhebung der Landzulage erleiden wird.

Aus diesen Gründen sieht der Gesetzentwurf die Erhöhung des Gehaltes für die Hauptlehrer von 1000 M auf 1060 M jährlich vor.

Um eine Schädigung derjenigen Lehrer zu vermeiden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine Stelle mit Landzulage bekleiden, ist zu bestimmen, daß auf sie das Gesetz keine Anwendung findet. Tritt demnach die Aufhebung der Landzulage nur allmählich ein, so liegt auch kein Grund vor, die allgemeine Erhöhung des Grundgehalts sogleich für alle Stellen eintreten zu lassen, da diese lediglich eine Kompensation für jene sein soll. Nach dem Entwurf unter V sollen deshalb beide Bestimmungen unter IV auf die zeitigen Inhaber keine Anwendung finden.

Unteranlage der Nebenanlage zu Anlage 13.

(Zu III des Gesetzentwurfs).

Verzeichniß der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird.

Lfd. Nr.	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M	Bemerkungen.	
A. Im Bereich des evangelischen Oberschulcollegiums.				
I. Stadt Oldenburg.				
1.	Oldenburg	300	} 300 M für die Lehrerstelle in Ofen, 180 M für die Lehrerstelle in Metjendorf.	
2.	Bürgerfelde	300		
3.	Haarenthor	300		
II. Amt Oldenburg.				
4.	Eversen	300		
5.	Bloherfelde	300		
6.	Ofen	300		
7.	Nadorst	180		
8.	Eghorn	300		
9.	Dhmstede	300		
10.	Donnerschwee	300		
11.	Osternburg	300		
12.	Drielake	300		
13.	Rastede	300		

Lfd. Nr.	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M	Bemerkungen.
III. Amt Westerstede.			
14.	Westerstede	300	
15.	Zwischenahn	300	
IV. Stadt Varel.			
16.	Varel	300	
V. Amt Varel.			
17.	Ferringhave	300	
18.	Dangast	300	
19.	Zethausen	300	
20.	Bockhorn	300	
21.	Steinhausen	300	
22.	Zetel	300	
23.	Driefel	300	
24.	Ellens	300	
25.	Jade	300	
26.	Jaderberg	300	
27.	Jaderkreuzmoor	300	
28.	Jaderaufendeich	300	
29.	Bollenhagen	300	
30.	Wenzhausen	300	
31.	Schweiburg	300	
32.	Norderschweiburg	300	
33.	Sehestedt	300	
34.	Rönnelmoor	300	
VI. Stadt Fever.			
35.	Fever	300	
VII. Amt Fever.			
36.	Cleverns	300	
37.	Schortens	300	
38.	Koffhausen	300	
39.	Sillenstede	300	
40.	Sande	300	
41.	Neuende	300	
42.	Bant	300	
43.	Neubremen	300	
44.	Heppens	300	
45.	Accum	300	
46.	Fedderwarden	300	
47.	Kniphauersiel	300	
48.	Sengwarden	300	
49.	Bohnenburg	300	
50.	Bafens-Hooffiel	300	
51.	Waddewarden	300	
52.	Westrum	300	
53.	Oldorf	300	

Lfd. Nr.	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M	Bemerkungen.
54.	Wüppels	300	
55.	St. Joost	300	
56.	Warden	300	
57.	Horumerfiel	300	
58.	Winsen	300	
59.	Wangerooge	300	
60.	Hohenkirchen	300	
61.	Altgarmsfiel	300	
62.	Friederikensfiel	300	
63.	Mederns	300	
64.	Tettens	300	
65.	Neugarmsfiel	300	
66.	Midloge	300	
67.	Fried.-Aug.-Groden	300	
68.	Wiefels	300	
VIII. Amt Butjadingen.			
69.	Seefeld	300	
70.	Reitland	300	
71.	Seefelderaußendeich	300	
72.	Stollhamm	300	
73.	Iffens	300	
74.	Stollhammerwisch	300	
75.	Schwarden	300	
76.	Tossens	300	
77.	Langwarden	300	
78.	Ruhwarden	300	
79.	Seeverns	300	
80.	Süllwarden	300	
81.	Fedderwarden	300	
82.	Burhave-Sillens	300	
83.	Waddens	300	
84.	Blexen	300	
85.	Tettens	300	
86.	Schweewarden	300	
87.	Wiesewarden	300	
88.	Atens	300	
89.	Abbehausen	300	
90.	Hoffe	300	
91.	Moorsee	300	
92.	Ejenshamm	300	
93.	Ejenshammergroden	300	
IX. Amt Brake.			
94.	Brake	300	
95.	Klippfanne	300	
96.	Hammelwarden	300	
97.	Oberhammelwarden	300	
98.	Sandfeld	300	
99.	Harriermurp	300	

Zfd. Nr.	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M	Bemerkungen.
100.	Strückhausen	300	
101.	Popkenhöge	300	
102.	Colmar	300	
103.	Neustadt	300	
104.	Frieschenmoor	300	
105.	Schwei	300	
106.	Kötermoor	300	
107.	Süderschwei	300	
108.	Norderschwei	300	
109.	Schweieraufendeich	300	
110.	Ovelgönne	300	
111.	Golzwarden	300	
112.	Boitwarden	300	
113.	Schmalensfleth	300	
114.	Rodenkirchen	300	
115.	Alfe	300	
116.	Rodenkirchertwarp	300	
117.	Edschenburg	300	
118.	Hartwarden	300	
119.	Dedesdorf	300	
120.	Owerwarfe	300	
121.	Ueterlande	300	
122.	Wiemsdorf	300	
X. Amt Esfleth.			
123.	Esfleth	300	
124.	Vienen	300	
125.	Neuenfelde	300	
126.	Altenhuntorf	300	
127.	Moordorf	300	
128.	Bardensfleth	300	
129.	Burwinkel	300	
130.	Nordermoor	300	
131.	Neuenbrof	300	
132.	Großenmeer	300	
133.	Oldenbrof-Mittelort	300	
134.	Altendorf	300	
135.	Niederort	300	
136.	Berne	300	
137.	Schlüte	300	
138.	Bettingbühren	300	
139.	Weserdeich	300	
140.	Ollen-Hannöver	300	
141.	Hiddigwarden	300	
142.	Hefeln	300	
143.	Neuenkoop	300	
144.	Neuenhuntorf	300	
145.	Buttel	300	
146.	Wafsleth	300	
147.	Bardensfleth	300	
148.	Bardewisch	300	

Zfd. Nr.	Name der Schulacht.	Betrag der Ortszulage. M	Bemerkungen.
XI. Amt Delmenhorst.			
149.	Delmenhorst	300	
150.	Deichhorst	300	
151.	Altenesch	300	
152.	Deichshausen	300	
153.	Lemwerder	300	
XII. Amt Wildeshausen.			
154.	Wildeshausen	300	
XIII. Amt Vechta.			
155.	Vechta	300	
XIV. Amt Cloppenburg.			
156.	Cloppenburg	300	

B. Im Bereich des katholischen Oberschulcollegiums.

1.	Bant-Heppens-Neuende	300	
2.	Barzel	240	
3.	Cloppenburg	300	
4.	Damme	240	
5.	Delmenhorst	300	
6.	Dinklage	270	
7.	Effen	240	
8.	Friesoythe	240	
9.	Lohne	240	
10.	Lönningen	240	
11.	Oldenburg	300	
12.	Osternburg	300	
13.	Varel	300	
14.	Vechta	300	
15.	Wildeshausen	300	

Anlage 14.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mittels Schreibens vom 13. März 1897 hat der XXVI. Landtag der Staatsregierung eine Petition der Anwaltskammer in Oldenburg zur Prüfung in der Richtung überwiesen, ob es gerechtfertigt sei, den zur Disposition stehenden Staatsdienern die Erlaubniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu gewähren und ihnen dabei dauernd ein Wartegeld von beträchtlicher Höhe zu belassen, und damit das Ersuchen verbunden, dem nächsten ordentlichen Landtage das Ergebnis der Prüfung mitzutheilen. Nachdem durch § 27 des Landtags-Abschiedes vom 19. April 1897 in Aussicht gestellt ist, daß diesem Antrage entsprochen werden solle, hat die Staatsregierung dem geehrten Landtage die nachstehende Vorlage zu machen.

Nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 (§§ 1, 3, 4) muß, wer die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, auf seinen Antrag von der Landesjustizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern nicht eine Verfassung der Zulassung nach §§ 5 und 6 der Rechtsanwaltsordnung begründet ist. Da die Verfassungsgründe dieser Paragraphen zur Disposition stehende Staatsdiener, welche zum Richteramt befähigt sind, nicht ausschließen, liegt es nicht in der Hand der Landesjustizverwaltung, dieselben von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft fernzuhalten, sondern sie ist verpflichtet, sie auf ihren Antrag zuzulassen, wenn dem kein besonderer gesetzlicher Ausschließungsgrund (§§ 5, 6 der Rechtsanwaltsordnung) entgegensteht. Dagegen bleibt der zur Disposition stehende Staatsdiener als solcher selbstverständlich der die Verhältnisse des Civilstaatsdienstes regelnden Landesgesetzgebung unterworfen und ist demnach im Großherzogthum Oldenburg in der Entschliebung sich als Rechtsanwalt niederzulassen, insoweit beschränkt, als er, wenn er nicht einem sofortigen Verluste des Wartegeldes sich aussetzen will, nach Art. 50 § 1 und 52 f. des Civilstaatsdienergesetzes allgemein für die Ergreifung eines Erwerbszweiges, also auch für die Ergreifung des Berufs der Rechtsanwaltschaft, der Erlaubniß des Staatsministeriums als seiner obersten Dienstbehörde bedarf. Für die Ertheilung solcher Erlaubniß hat das Gesetz keine Regeln aufgestellt und es unterliegt dieselbe also lediglich dem Ermessen der Staatsverwaltung.

Nach dem Erachten der Staatsregierung ist bei der Handhabung dieser Befugniß davon auszugehen, daß es sich nicht rechtfertigen würde, durch grundsätzliche Verfassung der in Gemäßheit der Art. 50 § 1 und 52 f. des Civilstaatsdienergesetzes einzuholenden Erlaubniß zur Disposition stehende Staatsdiener, welche die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, von der Ausübung der Rechts-

anwaltschaft von vornherein auszuschließen; denn es handelt sich dabei um eine Beschäftigung, welche der Vorbildung und dem Beruf zur Disposition stehender juristisch gebildeter Staatsdiener an sich durchaus angemessen ist, und es kann und wird manchmal der Fall so liegen, daß dem betreffenden Beamten die auf diesem Wege gebotene Gelegenheit zur Ausgleichung des durch die Dispositionsstellung herbeigeführten Einnahmeausfalles billiger Weise nicht versagt werden mag und die bezügliche Erlaubniß ohne Nachtheil für die Interessen des Dienstes ertheilt werden kann. Andererseits wird es sich dabei aber immer nur um Ausnahmefälle handeln dürfen, da von Seiten der Landesjustizverwaltung Werth darauf zu legen ist, daß nicht durch öftere oder sogar ausnahmslose Zulassung von aus diesem oder jenem Grunde zur Disposition gestellten Wartegeld beziehenden Staatsdienern die berechtigten Interessen der Berufsanwälte geschädigt werden. Nach diesen Gesichtspunkten wird demnach der einzelne Fall zu beurtheilen und zu behandeln und in jedem Falle die etwaige Erlaubniß nur bis weiter, d. h. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, zu ertheilen sein.

Was sodann die weitere Frage angeht, ob es gerechtfertigt sei, zur Disposition stehenden Staatsdienern dabei dauernd ein Wartegeld von beträchtlicher Höhe zu belassen, so ist dieselbe nach dem Erachten der Staatsregierung für den Fall zu verneinen, daß das als dauernd anzunehmende Einkommen des zur Disposition stehenden Staatsdieners aus der Rechtsanwaltschaft von erheblichem Umfange ist und die Differenz zwischen dem Wartegeld und dem früheren Gehalt wesentlich überschreitet. In solchen Fällen wird unter schonender Berücksichtigung der Uebergangszeit das Wartegeld je nach den Umständen während der Dauer der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ganz oder theilweise einbehalten werden mögen und es wird sich der betheiligte Beamte darüber nicht beschweren können, da mit der Ertheilung der Erlaubniß zur Anwaltspraxis auf die zur Verfügung des Staats stehende Arbeitskraft derselben (Art. 50 § 1 des Civilstaatsdienergesetzes) thatsächlich verzichtet wird.

Uebrigens ist die Zahl der Fälle, in welchem im Großherzogthum zur Disposition stehende Staatsdiener zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, eine sehr geringe; dieselbe beschränkt sich innerhalb der letzten Jahrzehnte auf zwei, von welchen einer dem Herzogthum angehört, während in dem andern einem außerhalb des Großherzogthums wohnhaften zur Disposition stehenden Staatsdiener die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis bei auswärtigen Gerichten ertheilt ist.

Oldenburg, den 29. September 1899.

Staatsministerium.

Jan sen.

M u z e n b e c h e r.

Anlagen. XXVII. Landtag.

1

Anlage 15.

An den Landtag des Großherzogthums.

Gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, beehrt sich das Staatsministerium über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt die nachfolgenden Mittheilungen zu machen:

Die Gesamtsumme der seit dem 1. November 1883 bis zum 31. Dezember 1898 gezahlten

2 Darlehen an Kommunen zum Betrage von 4 573,27 *M*
 1089 Darlehen auf Hypotheken zum Betrage von 4 051 425,00 "

1091 Darlehen ist mit Amortisationsrenten

von jährlich	$\frac{1}{2}$	%	881 475,— <i>M</i>	bei 238	Darlehen
" "	$\frac{9}{10}$	"	30 000,—	" "	1 "
" "	1	"	707 050,—	" "	300 "
" "	$\frac{14}{10}$	"	35 200,—	" "	16 "
" "	$\frac{11}{2}$	"	1 921 650,—	" "	343 "
" "	2	"	279 750,—	" "	111 "
" "	$\frac{24}{10}$	"	12 800,—	" "	3 "
" "	$\frac{21}{2}$	"	8 200,—	" "	3 "
" "	3	"	41 700,—	" "	20 "
" "	$\frac{34}{10}$	"	1 200,—	" "	1 "
" "	4	"	77 400,—	" "	18 "
" "	5	"	12 700,—	" "	10 "
" "	$\frac{54}{10}$	"	100,—	" "	1 "
" "	6	"	13 850,—	" "	6 "
" "	8	"	2 900,—	" "	4 "
" "	$\frac{814}{100}$	"	3 750,—	" "	1 "
" "	$\frac{81}{2}$	"	30 000,—	" "	1 "
" "	10	"	11 350,—	" "	7 "
" "	11	"	4 000,—	" "	1 "
" "	13,31	"	2 600,—	" "	1 "
" "	15	"	700,—	" "	1 "
" "	18,28	"	823,27	" "	1 "
" "	25	"	3 800,—	" "	3 "

4 055 998,27 *M* bei 1091 Darlehen.

Die Darlehen vertheilen sich auf die verschiedenen Gemeinden des Herzogthums, wie folgt:

	Gemeinde	Darlehen	<i>M</i>
Stadtgemeinde	Oldenburg	20	61 700
Amt Oldenburg.	Dhmstede	25	48 000
	Eversten	10	18 500
	Osternburg	37	71 800
	Holle	2	2 950
	Wardenburg	193	217 825
	Hatten	64	111 550
	Rastede	5	41 200
	Wiefelstede	4	2 700

Anlagen. XXVII. Landtag.

Amt	Gemeinde	Darlehen	<i>M</i>
Westerstede.	Westerstede	10	48 200
	Apen	10	30 900
	Zwischenahn	9	45 100
	Edewecht	1	12 000
Stadtgemeinde Varel.	Varel	6	17 050
	Landgem. Varel	4	9 300
	Bochhorn	5	90 400
	Neuenburg	1	25 000
	Zetel	3	22 500
	Sade	1	1 000
Stadtgemeinde Fever.	Fever	33	172 800
	Schortens	13	24 050
	Sillenstede	1	700
	Sande	1	33 000
	Neuende	26	132 500
	Bant	98	817 000
	Heppens	50	551 900
	Accum	1	20 000
	Fedderwarden	4	15 200
	Sengwarden	3	20 000
	Pafens	7	19 050
	Waddewarden	3	29 000
	Winsen	1	4 000
Butjadingen.	Wangerooge	8	26 300
	Wiarden	2	2 900
	Hohenkirchen	13	9 550
	Tettens	8	12 300
	Widdoge	4	25 000
	Wiefels	1	2 000
	Seefeld	2	2 000
	Abbehausen	1	4 400
	Atens	2	22 400
	Blexen	1	4 000
	Waddens	1	3 900
	Langwarden	3	21 800
	Tossens	2	7 000
Genshamm	3	33 000	
Brafe.	Stadtgem. Brafe.	8	19 300
	Hammelwarden	3	3 300
	Golzwarden	2	12 000
Elsfleth.	Ovelgönne	1	4 500
	Landgem. Elsfleth	1	1 800
	Altenhunteorf	2	6 100
	Oldenbrof	1	12 000
Delmenhorst.	Berne	3	8 500
	Stadtgem. Delmenhorst	4	15 100
	Hasbergen	2	4 550
	Stuhr	4	20 150
	Schönemoor	4	8 200

Amt	Gemeinde	Darlehen	M	Amt	Gemeinde	Darlehen	M
Delmenhorst.	Ganderkesee	5	5 600	Friesoythe.	Altenoythe	4	4 200
	Hude	3	7 800		Böfel	36	56 750
Wildeshausen.	Stadtgem. Wildeshausen	18	47 200	Markhausen	16	21 500	
	Landgemeinde "	20	44 550	Scharrel	7	17 200	
	Großkneten	34	38 750	Neuscharrel	5	7 700	
	Huntlosen	5	19 650	Ramsloh	1	1 000	
	Dötlingen	38	84 150	Strücklingen.	17	48 800	
Bechta.	Lutten	1	1 100			1 091	4 055 998, ²⁷
	Goldenstedt	5	27 500	Zusammenstellung.			
	Bisbeck	7	28 600	Stadtgemeinde Oldenburg	20	61 700	
	Langförden	7	70 900	Amt "	340	514 525	
	Bafum	3	10 500	" Westerstede	30	136 200	
	Lohne	6	53 400	Stadtgemeinde Varel	6	17 050	
	Dinlage	10	58 000	Amt "	14	148 200	
	Damme	3	23 100	Stadtgemeinde Zeven	33	172 800	
	Steinfeld	1	900	Amt "	244	1 744 450	
Holdorf	3	42 000	" Butjadingen	15	98 500		
Cloppenburg.	Stadtgem. Cloppenburg	6	16 750	" Brake	14	39 100	
	Craperdorf	3	5 400	" Elsfleth	7	28 400	
	Garrel	5	5 500	" Delmenhorst	22	61 400	
	Emstedt	15	40 900	" Wildeshausen	115	234 300	
	Cappeln	7	60 100	" Bechta	46	316 000	
	Löningen	10	84 650	" Cloppenburg	70	285 900	
	Effen	6	17 000	" Friesoythe	115	197 473, ²⁷	
	Lastrup	16	49 000			1 091	4 055 998, ²⁷
	Lindern	2	6 600				
Friesoythe.	Stadtgem. Friesoythe	23	34 300				
	Barßel	6	6 023, ²⁷				

Die Entwicklung des Hypothekengeschäftes der Anstalt ergibt die nachfolgende Tabelle:

Jahr.	Betrag anfangs des Jahres.		Gewährt in der		Zurückgezahlt in der		Bestand, Ende der		Anzahl der Darlehen.
			Zeitperiode.						
	M	§	M	§	M	§	M	§	
Novbr. 1.									
1883	—	—	9 200	—	—	—	9 200	—	2
1884	9 200	—	288 700	—	—	—	297 900	—	79
1885	297 900	—	184 023	27	—	—	481 923	27	161
1886	481 923	27	73 100	—	14 550	—	540 473	27	191
1887	540 473	27	173 225	—	8 900	—	704 798	27	243
1888	704 798	27	123 400	—	2 200	—	825 998	27	279
1889	825 998	27	130 000	—	7 800	—	948 198	27	311
1890	948 198	27	130 100	—	21 123	27	1 057 175	—	331
1891	1 057 175	—	164 550	—	18 700	—	1 203 025	—	386
1892	1 203 025	—	321 600	—	10 500	—	1 514 125	—	482
1893	1 514 125	—	298 600	—	33 600	—	1 779 125	—	543
1894	1 779 125	—	407 500	—	32 300	—	2 154 325	—	628
1895	2 154 325	—	172 300	—	64 900	—	2 261 725	—	688
1896	2 261 725	—	226 100	—	86 500	—	2 401 325	—	728
1897	2 401 325	—	688 500	—	143 950	—	2 945 875	—	851
1898	2 945 875	—	665 100	—	6 300	—	3 604 675	—	972

Die Verteilung der Darlehen auf Hypotheken- und Korporationsdarlehen, auf ländliche Grundstücke und Häuser ergibt die fernere Tabelle:

Jahr.	Ländliche Darlehen.		Zahl der Posten.	Darlehen auf Häuser.		Zahl der Posten.	Korporationsdarlehen.		Zahl der Posten.	Durchschnittlicher Betrag der im Laufe des Jahres gewährten Darlehen.	
	am Ende des Jahres ausstehende Kapitalien.										
	M	§		M	§		M	§		M	§
1883	3 200	—	1	6 000	—	1	—	—	—	4 600	—
1884	273 250	—	71	20 900	—	7	3 750	—	1	3 749	—
1885	431 050	—	141	46 300	—	18	4 573	27	2	2 244	—
1886	472 950	—	168	66 700	—	22	823	27	1	2 437	—
1887	600 575	—	211	103 400	—	31	823	27	1	3 331	—
1888	674 075	—	236	151 100	—	42	823	27	1	3 428	—
1889	730 675	—	256	216 700	—	54	823	27	1	4 063	—
1890	770 375	—	271	286 800	—	60	—	—	—	6 505	—
1891	858 025	—	314	345 000	—	72	—	—	—	2 992	—
1892	1 025 975	—	382	488 150	—	100	—	—	—	3 350	—
1893	1 195 275	—	431	583 850	—	112	—	—	—	4 895	—
1894	1 344 175	—	485	810 150	—	143	—	—	—	4 794	—
1895	1 399 375	—	535	862 350	—	153	—	—	—	2 393	—
1896	1 415 475	—	560	985 850	—	168	—	—	—	3 833	—
1897	1 592 425	—	649	1 353 450	—	202	—	—	—	4 918	—
1898	1 815 225	—	720	1 789 450	—	252	—	—	—	5 500	—

Ueber die Betriebsergebnisse und die Verwaltungskosten enthält die folgende Tabelle das Nähere:

Jahr.	Einnahme-Ueberschüsse.		Betrag des Reserve-Fonds.		Verwaltungskosten.	
	M	§	M	§	M	§
1883 Novbr. 1	— 1 893	68	— 1 893	68	2 537	76
1884 Dezbr. 31						
1885	+ 108	92	— 1 784	76	1 828	48
1886	+ 9 416	51	+ 7 631	75	2 251	49
1887	+ 1 464	65	+ 9 096	40	1 871	3
1888	+ 2 574	4	+ 11 670	44	1 719	8
1889	+ 3 201	11	+ 14 871	55	1 772	53
1890	+ 3 692	11	+ 18 563	66	1 723	37
1891	+ 4 360	23	+ 22 923	89	1 733	15
1892	+ 5 534	52	+ 28 458	41	1 895	29
1893	+ 7 110	59	+ 35 569	—	2 952	21
1894	+ 9 797	34	+ 45 366	34	2 686	82
1895	+ 8 702	74	+ 54 069	8	2 484	15
1896	+ 8 289	8	+ 62 358	16	2 916	16
1897	+ 7 924	71	+ 70 272	5	2 503	37
1898	+ 9 778	69	+ 80 050	74	2 908	37

Der Darlehenszinsfuß der Anstalt ist seit dem 1. Oktober 1896 für ländliche Darlehen von 4 auf 3,60 % ermäßigt, was eine sehr günstige Wirkung auf die Ausdehnung des Geschäftes ausübte. Es war deshalb angebracht, auch für Gebäudedarlehen den Zinsfuß vom 1. Ok-

tober 1898 an auf den gleichen Betrag zu erniedrigen, jedoch der Zinsfuß von 4 % nur für einzelne Gemeinden mit besonderen örtlichen Verhältnissen, wie bei den oldenburgischen Gemeinden um Wilhelmshaven und auf der Insel Wangerooge, bestehen blieb. Da die Ausleihemittel

der Anstalt bis dahin noch durch Ausgabe von 3 1/2-prozentigen Schuldverschreibungen aufgebracht werden konnten, so bestand der Verdienst der Anstalt in einem Zuschlage zum Darlehenszinse von 1/10 % bei ländlichen und 4/10 % bei einem Theile der Gebäudedarlehen. Dazu kam der durch den Uebercours erzielte einmalige Agiogewinn.

Die Aufnahme von Ausleihemitteln hatte sich unterdessen immer ungünstiger gestaltet, seitdem in Folge der Anforderungen der Industrie der Zinsfuß gestiegen und der Coursverth der fest verzinslichen Rentenpapiere gesunken war. Da die Anstalt mit der Begebung ihrer Schuldverschreibungen auf den offenen Geldmarkt angewiesen ist, so ist es natürlich, daß sie von den Schwankungen desselben unmittelbar berührt wird. Die 3 1/2-prozentigen Obligationen der Anstalt waren bisher in einem beschränkten Aufgebotsverfahren zwischen zwei hiesigen Banken zu folgenden Coursen untergebracht:

1886	600 000 M	zu	101,50
1893	1 000 000	" "	100,53
1894	500 000	" "	100,53
1898	500 000	" "	100,10

Außerdem hat die Ersparungskasse einen Vorschuß von 471 500 M früher zu 3,60, jetzt zu 3,50 % verzinslich zu fordern. Nach Verbrauch des Erlöses aus der letzten Emission von 1898 hat die Anstalt, da es zweifelhaft erschien, ob die aufsteigende Zinsbewegung bereits ihren höchsten Stand erreicht hatte und nicht ein Sinken wieder zu erwarten war, sich einstweilen mit vorübergehenden Anleihen geholfen, indem sie 300 000 M bei der Spar- und Leihbank aufnahm und 300 000 M aus staatlichen Beständen überwiesen erhielt. Beide Beträge waren mit einem nach dem Stande des Reichsdisconts wechselnden Zinsfuße, thatsächlich mit 4 % zu verzinsen. Erst zu Anfang dieses Jahres gelang es der hiesigen Spar- und Leihbank in einem günstigen Momente, als die eben vorhergegangene Ausgabe einer Reichs- und Preussischen Staatsanleihe die Aufmerksamkeit des Publikums wiederum auf die lange vernachlässigten Rentenpapiere hingelenkt hatte, einen Betrag von 1 Million Schuldverschreibungen mit erheblicher Ueberzeichnung auszugeben. Der von der Bank gezahlte Preis war 99 resp. 99,25 für je 500 000 M, sodaß sich für die Anstalt ein Verlust von 8750 M ergab. Indessen hatte dieselbe nach Rückzahlung der genannten vierprozentigen

Anleihen jetzt eine Summe von rund 400 000 M zur Verfügung, mit welcher man unter Einrechnung der im Oktober fälligen Annuität den Juli-Coupon bezahlen und die im Laufe des Jahres nach den bisherigen Erfahrungen zu erwartenden Darlehnsanträge glaubte befriedigen zu können.

Diese Anträge liefen jedoch, nachdem die concurrirenden Ausleihe-Institute wegen Mangel an Mitteln ihre Darlehensbewilligungen beschränkt hatten, jetzt auch von dem größeren Grundbesitze in einem solchen Maße ein, daß die oben genannte Summe schon Anfang Mai erschöpft war. Die Begebung einer neuen 3 1/2-prozentigen Anleihe zu den eben erhaltenen Coursen war bei dem noch anhaltenden Steigen des Zinsfußes auf dem Geldmarkte unthunlich geworden. Ein erheblicher Untercours war zu erwarten, der zugleich die Gefahr der Kündigung der nach der seitherigen gesetzlichen Einrichtung von Seiten der Inhaber kündbaren Papiere alsbald nach Ablauf der zweijährigen Ausschlußfrist in sich birgt. Es wäre daher nur übrig geblieben, zu dem 4prozentigen Typ gleich den übrigen deutschen Hypothekenbanken überzugehen. In diesem Falle wäre auch der Zins für die neuen Darlehen sofort auf wenigstens 4 % zu erhöhen und die allmähliche Kündigung sämtlicher bisher ausgegebenen Serien der 3 1/2-prozentigen Schuldverschreibungen zu erwarten gewesen, was wiederum das Bedürfnis nach abermaligen Anleihen zu ungünstiger Zeit verursacht hätte. Es wurde deshalb für richtig erachtet, die Frage, ob man für die Schuldverschreibungen der Anstalt zu einem 4-prozentigen Typ überzugehen habe, von einer Gestaltung des Geldmarktes im Frühjahr nächsten Jahres abhängig zu machen und vorher für die Form der neu auszugebenden Schuldverschreibungen eine gesetzliche Aenderung dahin herbeizuführen, daß sie von Seiten der Inhaber unkündbar sind. Hierüber wird auf den betreffenden Gesetzentwurf verwiesen. Bis dahin war in der Vergebung von Darlehen eine Beschränkung erforderlich und wurde dieselbe gemäß § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze unterm 16. Juni d. J. angeordnet, indem einstweilen alle Anträge auf Summen von über 1000 M zurückgewiesen werden sollten. Wenn die Oktober-Annuität zum Belaufe von 98 000 M eingegangen ist, wird diese Grenze für einige Zeit erweitert werden können.

Oldenburg, den 3. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janzen.

Mugenbecher.

Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, hat die Anstalt zur Gewinnung der Mittel für ihre Ausleihungen Kapitalien gegen Schuldverschreibungen aufzunehmen, die einer beiden Theilen freistehenden, jedoch nur für bestimmte, in den Schuldverschreibungen zu bezeichnende Termine zulässigen Kündigung mit halbjährlicher Frist unterliegen. Dem Vorstande der Bodenkreditanstalt allein steht es frei, die Unkündbarkeit des Kapitals von Seiten des Gläubigers auf die nächsten zwei Jahre von der Zeit der Einzahlung an zu bedingen. Sollte der Fall eintreten, daß der Gesamtbetrag der von den Gläubigern für einen Rückzahlungstermin gekündigten Kapitalien nach dem Ermessen der Direktion die zu diesem Termine verfügbaren Geldmittel überstiege, so soll der Anstalt nach vorher eingeholter Genehmigung des Staatsministeriums nachgelassen sein, die Rückzahlung zu diesem Termine auf das Maaß dieser Geldmittel zu beschränken. Sollte eine solche Beschränkung sich nöthig machen, so ist die Ausleihung bei der Anstalt auszusetzen und mit derselben erst wieder fortzufahren, nachdem die sämtlichen gekündigten Kapitalien zurückgezahlt oder doch die Mittel hierzu hinlänglich gesichert sind.

Der Widerspruch in der Einrichtung der Anstalt, der darin liegt, daß sie auf kündbare Schuldverschreibungen Gelder aufnimmt und auf unkündbare Hypotheken wieder darlehnt, ist bereits bei der Berathung des Gesetzes im XXI. Landtage mehrfach betont. Man fand aber seine Rechtfertigung darin, daß in normalen Zeiten ein übermäßiger Gebrauch des Kündigungsrechts thatsächlich nicht eintreten und im Uebrigen die gesetzlich vorbehaltenen Befugniß, die Rückzahlung gegebenen Falls auf den Betrag der vorhandenen Baarmittel zu beschränken, genügen werde, um Nachtheile von der Anstalt und dem garantirenden Staate abzuwenden. Daß auch einmal eine Periode dauernden Sinkens des Kurses der Rentenpapiere eintreten werde, brauchte allerdings bei dem damaligen Aussehen des Geldmarktes nicht in unmittelbare Berechnung gezogen zu werden. Die Lage der Anstalt ist indessen, wie aus dem vorgelegten Geschäftsberichte hervorgeht, jetzt eine andere geworden. Sie kann bei den jetzigen und anscheinend für die nächste Zeit andauernden Verhältnissen eines hohen Zinsfußes $3\frac{1}{2}$ prozentige Papiere nur mit einem mehr oder

weniger erheblichen Unterkurse ausgeben, der den Reiz zur Kündigung sofort nach Ablauf der Ausschlußfrist in sich birgt, weil der Inhaber damit den Nominalbetrag erlangt. Sie wird muthmaßlich zu dem vierprozentigen Typ überzugehen haben, in welchem Fall die gesetzlich zulässige Kündigung auch denjenigen Besitzern der früheren $3\frac{1}{2}$ prozentigen Papiere nahegelegt wird, welche eine Schwankung des Kurses an sich kaum beachtet haben würden, weil sie in den Schuldverschreibungen eine dauernde Anlage suchten.

Es ist unter diesen Umständen für bedenklich erachtet worden, die große Masse der kündbaren Obligationen noch weiter zu vermehren, bevor für die Verwaltung das Recht erlangt ist, in den bevorstehenden Emissionen Schuldverschreibungen, die seitens der Inhaber unkündbar sind, auszugeben. Möglich ist, daß die unkündbaren Papiere nicht den gleichen Preis bedingen werden, wie die kündbaren, weil bei jenen der Gläubiger nicht die Möglichkeit hat, sich gegen Kursverluste zu schützen. Dafür aber bleibt die Anstalt vor Krisen verschont, welche die für einen einzelnen Termin gehäuften Kündigungen hervorzurufen geeignet sind. Auch das Ausleihegeschäft, das so lange sistirt werden muß, bis sämtliche aus den Kündigungen der Obligationen entsprungenen Verpflichtungen abgewickelt oder sicher gestellt sind, gewinnt dabei an Stetigkeit. Der einzelne Darlehensempfänger ferner ist nicht in dem gleichen Maße der Gefahr einer Zinssteigerung ausgesetzt, die unvermeidlich ist, wenn in Folge der Kündigungen höher verzinsliche Papiere ausgegeben werden müßten. Die Sicherheit, welche er dadurch gewinnt, daß er für die ganze Amortisationsperiode auf eine gleichbleibende Annuität rechnen darf, gehört zu den Forderungen, die an eine angemessene, den Bedürfnissen des Grundbesitzes entsprechende Kreditform gestellt werden. Auch die übrigen deutschen Hypothekeninstitute geben, soweit sich übersehen läßt, der Ausgabe unkündbarer Obligationen den Vorzug. Für die Landeskreditkasse des Großherzogthums Weimar, die das nächste Vorbild für die Organisation der diesseitigen Anstalt war, ist durch Gesetz vom 29. Dezember 1886 die Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen für den Gläubiger eingeführt.

Aus diesen Erwägungen ist der anliegende Gesetzentwurf hervorgegangen. Die Bodenkreditanstalt ist hier nach berechtigt, fortan auch von Seiten des Gläubigers

unkündbare Schuldverschreibungen auszugeben, darin aber auf das ihr selbst verbleibende Kündigungsrecht auf eine Dauer bis zu 6 Jahren zu verzichten, damit die Abnehmer darüber beruhigt werden, daß nicht sofort nach der Ausgabe eine Kündigung Seitens der Anstalt eintritt.

Oldenburg, den 5. Oktober 1899.

Die Staatsregierung läßt demnach beantragen:
der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Tanjen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 16.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Einziger Artikel.

Dem Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg wird die nachfolgende Bestimmung nachgefügt:

§ 8. Die Bodenkreditanstalt ist berechtigt, Schuld-

verschreibungen auszugeben, die von Seiten des Gläubigers unkündbar sind. Die Anstalt selbst kann in denselben auf die Geltendmachung des ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes für einen Zeitraum bis zu 6 Jahren von der Ausgabe an verzichten.



Anlage 17.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Finanzperiode 1900/1902 überreicht, beantragt dasselbe,

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Voranschlage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die einzelnen Anschläge sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz begründet; ausführlichere Begründungen werden dem betreffenden Landtags-Ausschusse auf Erfordern mitgetheilt werden.

Zu dem Voranschlage wird Folgendes hervorgehoben:

1. Zu Einnahme § 5, Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums.

Bei Vorlegung des Voranschlages der Centralkasse für 1897/9 ist in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 17. September 1896 die Frage erörtert, ob eine Herabsetzung der Zinsen für die $4\frac{1}{4}\%$ Schuld des Herzogthums an das Großherzogthum von 4 279 000 *M* vorzunehmen sei. Es ist in dem erwähnten Schreiben näher ausgeführt, weshalb von einer Ermäßigung dieser Zinsen abgesehen ist und hervorgehoben, daß in der folgenden Finanzperiode ein niedrigerer, den Zeitverhältnissen entsprechender Zinsfuß einzutreten habe, wenn der allgemeine Zinsfuß weiter so niedrig bleibe wie damals oder gar noch weiter sinke. Da der Geldwerth seit einem Jahre eine bedeutende Steigerung erfahren hat, hält das Staatsministerium aus den in dem erwähnten Schreiben angegebenen Gründen eine Herabsetzung des Zinsfußes für die obige Schuld des Herzogthums auch für die Finanzperiode 1900/1902 nicht für angemessen.

2. Zu Ausgabe § 13 und Anmerkung 1.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. September 1896, betreffend den Voranschlag der Centralkasse für 1897/9, wird bemerkt, daß auch für 1900/1902 von einer Erhöhung des Betriebskapitals der Centralkasse abgesehen werden kann, weil die für die Centralkasse zeitweilig erforderlichen Vorschüsse aus Beständen der Landeskasse geleistet werden können. Diese Vorschüsse haben durchschnittlich betragen

1896	308 250 <i>M</i>
1897	345 750 "
1898	278 500 "

und es sind dafür der Landeskasse aus der Centralkasse an Zinsen

1896	9 247 <i>M</i> 50 <i>S</i>
1897	10 372 " 50 "
1898	8 912 " -- "

vergütet. Voraussichtlich werden sich die Vorschüsse in der Finanzperiode noch höher stellen in Folge der höheren Matrikular-Beiträge, deren Zahlung weit früher erfolgt als die Herauszahlungen des Reichs an Zöllen und Steuern.

Anlagen. XXVII. Landtag.

3. Zu Anmerkung 2. Diese Anmerkung hat infolge Landtags-Beschlusses vom 16. März 1897 eine veränderte Fassung erhalten. Die „volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte besassenden Positionen“ ist übrigens für die Centralkasse fast bedeutungslos, weil der Voranschlag nur zwei Gehaltspositionen (Archiv und statistisches Bureau) enthält, so daß schwerlich anzunehmen ist, daß, wenn bei einer dieser Positionen sich beim Ausscheiden eines Beamten und Wiedereinstellung eines anderen Beamten mit höherem Gehalt ein Mehrbedarf ergibt, dieser Mehrbedarf aus der anderen Position gedeckt werden kann, da bei beiden Positionen nur die Beträge nach dem jetzigen Bedarf unter Berücksichtigung der regulativmäßigen Zulagen eingestellt sind. Es wird daher eine etwaige Ueberschreitung bei den Gehaltspositionen ebenso wie bei den nicht Gehalte besassenden Positionen aus den vermischten Ausgaben (§ 13) zu decken sein.

4. Bezüglich der Rechnungsergebnisse für 1897 und 1898 und des muthmaßlichen Ergebnisses für 1899 ist Folgendes zu bemerken:

a. für 1897: Die Herauszahlungen des Reichs an das Großherzogthum betragen:

a) an Zöllen und Tabaksteuer	2 040 953 <i>M</i>
b) an Reichsstempelabgabe für Werthpapiere u.	337 732 "
c) an Branntweinsteuer	717 661 "
zusammen	3 096 346 <i>M</i>

Dagegen betrug der Matrikularbeitrag 3 006 375 "

mithin die Herauszahlungen mehr wie der Matrikularbeitrag 89 971 "

Da der Voranschlag der Centralkasse für 1897/9 jährlich an Herauszahlungen des Reichs

zu a	1 700 000 <i>M</i>
zu b	350 000 "
zu c	680 000 "
zusammen	2 730 000 <i>M</i>

und an Matrikularbeiträgen 2 900 000 *M*

enthält, mithin an Herauszahlungen weniger 170 000 "

so stellt sich die Abrechnung mit dem Reiche, welche an Herauszahlungen 89 971 "

mehr ergab, für 1897 um 259 971 *M*

günstiger wie veranschlagt. Diese Ersparung von 259 971 *M* in Verbindung mit einigen anderen günstigeren Rechnungsergebnissen, besonders einer Mehreinnahme von ca. 5100 *M* an vermischten Einnahmen und einigen Minder Ausgaben, hatte zur Folge, daß von Einziehung von Beiträgen der einzelnen Landesstellen, veranschlagt zu 205 000 *M*, völlig abgesehen wurde und noch ein Klassen-Ueberschuß von 68 351 *M* auf 1898 übertragen werden konnte.

b. für 1898 war das Rechnungsergebniß ebenfalls sehr günstig.

Während die Herauszahlungen des Reichs	
an Zöllen und Tabacksteuer	2 254 759 M
an Reichsstempelabgabe für Werth-	
papiere zc.	375 828 "
an Brauntweinsteuer	712 181 "
	<u>zusammen 3 342 768 M</u>
erbrachten, betrug der Matrifularbeitrag	3 258 370 M
mithin die Herauszahlungen mehr	84 398 M
statt des diesseitig veranschlagten Minder-	
betrags von	170 000 "
so daß sich die Abrechnung mit dem Reiche	
um	254 398 M
günstiger wie der Voranschlag der	
Centralkasse stellte.	
Nach Hinzurechnung von ca. 3600 M	
Mehreinnahme an vermischten Ein-	
nahmen und einigen Minderausgaben,	
welcher einige Mehrausgaben (9300 M,	
für den Landtag zc., ca. 8000 M an	
Wartegeldern zc.) gegenüberstehen, ist im	
Ganzen ein um	260 092 M
günstigerer Abschluß als veranschlagt	
entstanden, so daß die zu	200 000 "
veranschlagten Beiträge der Landeskasse	
an die Centralkasse erspart sind und noch	60 092 "
einschließlich des Kassenüberschusses aus	
1897 von	68 351 "
	<u>zusammen 128 443 M</u>

Kassenbestand auf 1899 übertragen werden konnten.
 c. für 1899 sind die Herauszahlungen des Reichs im Reichshaushaltsetat veranschlagt an Zöllen und Tabacksteuer 2 319 450 M

Oldenburg, den 6. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Kassen.

Stein.

1 700 000 M	
350 000 "	
880 000 "	
<u>zusammen 2 930 000 M</u>	
2 900 000 M	
170 000 "	
<u>179 880 M</u>	
179 880 M	

an Reichsstempelabgaben für Werth-	
papiere zc.	356 240 M
an Brauntweinsteuer	732 520 "
	<u>zusammen 3 408 210 M</u>

Der Matrifularbeitrag ist für 1899 festgestellt auf 3 496 239 M

übersteigt mithin die veranschlagten Herauszahlungen des Reichs um 88 029 M
 dagegen beträgt nach dem Centralkasse-Voranschlag der Matrifular-Beitrag mehr wie die Herauszahlungen 170 000 M

mithin ist nach dem Reichshaushaltsetat der Abschluß 81 971 M
 günstiger wie im Centralkasse-Voranschlag angenommen.

Wenn dieser Betrag	81 971 "
und der Kassenüberschuß von 1897 und 1898 von	128 443 "
	<u>zusammen 210 414 M</u>

von den im Centralkasse-Voranschlag für 1899 vorgesehenen Beiträgen der Landeskassen 254 000 M
 abgerechnet werden, so verbleibt ein Fehlbetrag von 43 586 M

Wenngleich diesem Fehlbetrage voraussichtlich noch verschiedene Mehrausgaben (u. A. Landtagskosten und Wartegelder zc.) hinzugehen, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß für 1899 ebenfalls kein Beitrag der Landeskassen erforderlich ist, indem die Herauszahlungen des Reichs sich höher als im Reichshaushaltsetat veranschlagt stellen.

1898	927 M 60 "
1897	1072 " 50 "
1896	812 "
1895	27800 "
1894	342700 "
1893	408200 "



Nebenanlage zu Anlage 17.

Voranschlag

der

Central-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre 1900, 1901 und 1902.



§	1896. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Einnahmen.
					I. Ordentliche Einnahmen.
					A. Antheile an Reichszöllen und -Steuern pro 1. April 1900/1903:
1.	327,17	588,25 (280)	664,61 (280)	280	a. an der Reichs-Wechselstempelsteuer
2.	1 896 746,76	2 040 953,77 (1 700 000)	2 254 758,86 (1 700 000)	1 700 000	b. an den Zoll- und Tabacksteuer-Ueberschüssen
3.	341 091,92	337 732,31 (350 000)	375 827,95 (350 000)	350 000	c. an der Reichstempelabgabe für Werthpapiere u.
4.	725 918,46	717 660,54 (680 000)	712 180,87 (680 000)	680 000	d. von der Branntweinsteuer
5.	207 477,54	210 886,57 (210 690)	210 773,98 (210 690)	210 690	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzog- thums
6.	12 318,28	18 052,68 (12 900)	16 501,44 (12 900)	12 900	C. Vermischte Einnahmen
7.	—	— (161 950)	— (158 000)	200 660	D. Beiträge der Provinzen:
8.	—	— (28 700)	— (28 000)	35 560	a. Herzogthum Oldenburg 7 1/2 %
9.	—	— (14 350)	— (14 000)	17 780	b. Fürstenthum Lüneburg 14 %
					c. Fürstenthum Birkenfeld 7 %
10.	—	—	—	—	II. Außerordentliche Einnahmen. Keine. Einzuziehende Kapitalien
					<u>Gesamt-Einnahmen</u>

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
500	500	500	Gemäß § 27 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, 2% von dem Ertrage aus dem Gebiete des Großherzogthums. Veranschlagt nach den Erträgen der Reichsrechnungsjahre 1896, 1897 und 1898.
2 300 000	2 300 000	2 300 000	Gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Veranschlagt nach dem Ansatze im Reichshaushaltsetat für 1899.
350 000	350 000	350 000	Gemäß § 45 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Veranschlagt nach dem Ertrage der Jahre 1896, 1897 und 1898.
700 000	700 000	700 000	Gemäß § 39 und 42 IV des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1895, betr. die Besteuerung des Branntweins. Veranschlagt mit Rücksicht auf die Abnahme der Steuer nach dem letztjährigen Ertrage.
210 350	210 350	210 350	Die Kapitalien betragen nach besonderer Uebersicht 5 019 514 <i>M</i> 26 <i>§</i> . Es sind belegt: bei der Landeskasse des Herzogthums, bis weiter mit 4 $\frac{1}{4}$ % verzinslich 4 279 000 <i>M</i> — <i>§</i> bei derselben, bis weiter mit 3 $\frac{1}{2}$ % verzinslich 342 163 „ 17 „ bei verschiedenen Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, mit 4 $\frac{1}{4}$ % verzinslich 364 843 „ 73 „ bei der Oldenburgischen Landesbank zu wechselndem Zinsfuß (2 $\frac{1}{2}$ —4%). 33 507 „ 36 „ <u>zusammen 5 019 514 <i>M</i> 26 <i>§</i></u> Die Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld haben verschreibungsmäßig jährliche Kapitalabträge zu leisten. Es ist angenommen, daß diese Kapitalabträge vorläufig wieder in 2 $\frac{1}{2}$ bis 4% Conto-Corrent-Verzinsung treten.
14 650	14 650	14 650	Ueberschüsse an Miethen für verpachtete Militärbauwerke nach speziellem Anschlage jährlich 14 455 <i>M</i> , ferner Erlös für verkaufte Landtagsverhandlungen, sowie für alte Akten u. jährlich 195 <i>M</i> .
167 480	179 330	214 880	Vorläufig ist das bisherige Beitragsverhältniß zum Grunde gelegt. Das Beitragsverhältniß ist nach Artikel 195 § 3 des Staatsgrundgesetzes für die nächsten 6 Jahre 1900 bis 1905 einschl. neu festzustellen.
29 680	31 780	38 080	
14 840	15 890	19 040	
60 000	—	—	Zur Deckung der Kosten des Umbaues des Landtagsgebäudes (Ausg. § 15).
3 847 500	3 802 500	3 847 500	

§	1896. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. Ergebnisse <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
					I. Ordentliche Ausgaben:
1.	55 655,65	3419,69 (2 200)	11 518 (2 200)	58 000	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld.
2.	100 000	100 000 (100 000)	100 000 (100 000)	100 000	B. Das Staatsministerium
					C. Centralbehörden und Anstalten:
					a. Das Archiv.
3.	10 000	9 800 (10 300)	8 650 (10 450)	10 450	1. Gehalte
4.	1 599,27	1 387,10 (1 600)	1 498,68 (1 600)	1 600	2. Geschäftskosten
					b. Das statistische Bureau:
5.	14 630	14 580 (15 180)	12 110 (15 405)	15 880	1. Gehalte und Vergütungen
6.	6 028,01	2 654,88 (4 345)	2 489,72 (4 345)	4 345	2. Geschäftskosten
7.	15 520	7 749,80 (8 300)	1 964,38 (2 100)	—	3. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 300	2 300	70 400	Darunter Gehalt des Landtags-Registrators jährlich 600 <i>M</i> . Vergütung des Hauswirts und Boten des Landtags jährlich 500 <i>M</i> . An Kosten der Provinzialräthe in Lübeck und Birkenfeld 1900 und 1901 je 1 Versammlung, 1902 je 2 Versammlungen angenommen, durchschnittlich von je 3 tägiger Dauer, für jede Versammlung 500 <i>M</i> . An Kosten des Landtags sind für 1900 und 1901 obige ständigen Beträge von 600 <i>M</i> und 500 <i>M</i> , sowie 200 <i>M</i> Geschäftskosten (für Fernsprecher, Wasserleitung u.) angenommen, für 1902 einschl. dieser Beträge 68 400 <i>M</i> , unter der Annahme, daß die Kosten des 27. ordentlichen Landtages noch ganz für 1899 verrechnet werden können, selbst wenn die Arbeiten des Landtages erst zum Theil im Anfang des Jahres 1900 erledigt werden sollten. Wenn 1900 und 1901 der Landtag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden sollte, so kann auf die Mittel für 1902 vorgegriffen werden.
100 000	100 000	100 000	Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landes- kasse des Herzogthums, gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 3. April 1894.
9 150	9 150	9 450	innerhalb Regulativs für 1 Archivar, 1 Registrator und 1 Canzlist.
1 600	1 600	1 600	einschl. jährlich 900 <i>M</i> Beitrag an die Landeskasse des Herzogthums zur Unter- haltung u. des Bibliothekgebäudes.
12 730	13 005	13 350	Gehalte innerhalb Regulativs für 1 Vorstand, 2 Revisoren, 1 Hilfsrevisor; außerdem jährlich 900 <i>M</i> Funktionszulage für den Vorstand aus dem vakanten Gehalt des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters mit Zustimmung des Landtages vom 28. Januar 1898, sowie jährlich Vergütung für 1 Hilfsrevisor 1080 <i>M</i> für 1900 und 1901 und 1200 <i>M</i> für 1902.
7 235	7 155	7 155	einschl. jährlich 300 <i>M</i> Miethe für die Bureauräume an die Landeskasse des Herzogthums und einschl. jährlich 2800 <i>M</i> für Saatenstands-, Ernte- und Anbau-Ermittelungen, welche bisher mit jährlich 360 <i>M</i> aus den vermischten Ausgaben, § 14, gedeckt wurden. Diese 2800 <i>M</i> betreffen die Vergütung an 140 Berichterstatter à 20 <i>M</i> . Infolge der vom Bundesrath angeordneten anderweiten Einrichtung der Ernte- u. Ermittlungen, und um die Gemeinde- vorsteher von dieser Arbeit zu entlasten, ist die Zahl der Berichterstatter be- deutend vermehrt. Der Mehrbetrag für 1900 von 80 <i>M</i> ist für die Er- neuerung der Inventar-Feuerversicherung eingestellt.
12 450	27 050	3 500	Es sind veranschlagt: 1. Kosten der Volkszählung vom Dezbr. 1900 24 400 <i>M</i> (davon 1900 4500 <i>M</i> , 1901 17 900 <i>M</i> , 1902 2000 <i>M</i>). 2. Kosten der Viehzählung im Jahre 1900 3100 <i>M</i> (davon für 1900 450 <i>M</i> , 1901 2650 <i>M</i>). 3. Kosten der landwirtschaftlichen Bodenaufnahme im Jahre 1900 11 000 <i>M</i> (davon 1900 7500 <i>M</i> , 1901 2000 <i>M</i> , 1902 1500 <i>M</i>). 4. Kosten einer statistischen Beschreibung der Gemeinden des Fürstenthums Lübeck 4500 <i>M</i> für 1901.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
8.	32330,65	31940,82 (32500)	32857,82 (32500)	32500,—	c. Die Witwenkasse
9.	932,31	933,89 (1050)	1105,65 (1050)	1050,—	d. Die Nichtigungs-Kommission
10.	2867727,—	3006375,— (2900000)	3258370,— (2900000)	2900000,—	D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben:
11.	16286,10	16942,— (16600)	16475,65 (16600)	16600,—	1. Matrifularbeiträge an das Reich
					2. Vertretung beim Bundesrath
12.	44768,50	50472,— (46083)	54017,— (46083)	46083,—	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaats- diener und Unterstützungen für Hinterblie- bene vormaliger Staatsbeamten
13.	9895,67	11267,91 (20112)	9558,32 (20937)	20762,—	F. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
14.	42242,62	—	—	—	G. Kassen-Ueberschüsse für die Landeskassen der Provinzen
15.	—	—	—	—	II. Außerordentliche Ausgaben: Ausbau des Landtagsgebäudes
					<u>Gesamt-Ausgaben</u>



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
32500	32500	32500	jährlich 30000 <i>M</i> Zuschuß des Staates zu den Administrationskosten der Wittwenkasse und zu den Rabatt-Vergütungen nach Gesetz vom 10. Februar 1876 und jährlich nach bisherigem Bedarf 2500 <i>M</i> Beamten - Wittwenkasse-Beiträge nach Gesetz vom 5. Januar 1891.
1050	1050	1050	nach Anschlag, einschl. 300 <i>M</i> jährliche Vergütung des Nichtigungs-Inspectors.
3500000	3500000	3500000	Der Anschlag befaßt die Beiträge für die Reichsrechnungsjahre 1900, 1901 und 1902 (1. April 1900/1903). Für das Reichsrechnungsjahr 1899 (1. April 1899/1900) beträgt der Beitrag nach dem Reichshaushaltsetat 3496239 <i>M</i> .
16600	16600	16600	Gehalt des Bevollmächtigten beim Bundesrath jährlich 7000 <i>M</i> , für Dienstaufwand 9000 <i>M</i> , innerhalb Regulativs; außerdem jährlich 600 <i>M</i> Geschäftskosten nach Durchschnitt der letzten Jahre.
71100	71100	71100	Es betragen 1899 Oktober 1 die Wartegelder 43 335 <i>M</i> die Pensionen 27 446 " die Unterstützungen 300 " <u>zusammen 71 081 <i>M</i>,</u> abgerundet veranschlagt 71100 <i>M</i> . Fernere Ausgaben dieser Art, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Wartegelder u. gedeckt werden, erfolgen aus den Mitteln des § 13.
20785	20990	20795	Namentlich bestimmt zur Deckung von Zinsen für Vorschüsse der Landeskasse des Herzogthums, zur Deckung etwaiger fernerer Pensionen und Wartegelder, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall bestehender Pensionen u. verfügbar werden; ferner zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartals-Beträgen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten und deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, zu Interims-Bewaltungen und Vertretungen, zu Umzugskosten, zur Deckung vermehrter Landtags-, Reichs- und anderer auf Anschlag beruhender Kosten, sowie zur Erfüllung der Leistungen des Staates für Invaliditäts- und Altersversicherungen u.
—	—	—	siehe Anmerkung 5 zum Voranschlage.
60000	—	—	nach speziellem dem Landtagsausschuß vorzulegenden Kostenanschlag, infolge Landtagsbeschlusses vom 24. März 1899.
3847500	3802500	3847500	



Anlage 18.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Erweiterung des Schullehrer-Seminars zu Oldenburg hält die Staatsregierung, wie bereits in früheren Vorlagen an den Landtag ausgeführt, für dringend geboten und ist in Aussicht genommen, die dazu erforderlichen Einrichtungen zu Ostern 1900 in Wirksamkeit treten zu lassen. Daß die Erweiterung nothwendig ist, wird näherer Begründung nicht bedürfen, und glaubt die Staatsregierung sich hier auf die Anführung derjenigen Punkte beschränken zu können, in welchen die bisherige Einrichtung geändert werden soll. Die nähere Darlegung und Rechtfertigung der in Aussicht genommenen Maßregeln wird, soweit erforderlich, den mündlichen Verhandlungen vorbehalten.

Das Seminar hat jetzt 4 Klassen; die Aufnahme der Zöglinge geschieht regelmäßig im Alter von 15 Jahren, also ein Jahr nach dem Verlassen der Schule; während dieses Jahres müssen die Zöglinge auf die Aufnahme sich durch privates Studium vorbereiten. In Uebereinstimmung mit den früheren Vorschlägen wird beabsichtigt, die Anstalt auf 5 Klassen zu erweitern. Damit wird die Lücke ausgefüllt, welche jetzt zwischen der Volksschule und der untersten Seminar-Klasse vorhanden ist, so daß der bisher der persönlichen Fürsorge eines Jeden überlassene Präparanden-Unterricht wegfällt. Die Lehrziele des Seminars sollen im Wesentlichen nicht erhöht, der Unterrichtsstoff nur in geringem Maße erweitert werden, die gewonnene Zeit soll vielmehr auf gründlichere Durcharbeitung des Lehrstoffes, als sie bis jetzt möglich war, verwendet werden. Insbesondere soll auch die praktische Uebung im Unterrichten vermehrt und zu diesem Zwecke die mit dem Seminar verbundene Uebungsschule auf volle vier Klassen erweitert werden.

Diese Aenderung der Einrichtungen wird erforderlich machen:

1. zunächst die Anstellung von zwei weiteren ordentlichen Seminar-Lehrern. Dabei ist davon ausgegangen, daß, wenn den Seminaristen des letzten Jahrgangs mehr Uebung im Unterrichten geboten werden soll, auch hierbei die Aufsicht und Anleitung durch einen Seminarlehrer nicht entbehrt werden kann, vielmehr dem bisherigen Verfahren gegenüber verstärkt werden muß.

Die Gehaltsverhältnisse der beiden neu anzustellenden Lehrer müssen den im Gehalts-Regulativ (Nr. 82) vorgesehenen entsprechend geregelt werden. Für den Voranschlag wird das eine dieser Gehalte in einem das Anfangsgehalt übersteigenden Betrage vorzusehen

Oldenburg, den 7. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Sanjen.

Abhorn.

sein, um in der Wahl geeigneter Persönlichkeiten nicht beschränkt zu sein, und zwar erscheint ein Gehalt bis zu 2700 *M* hier für angemessen. Für die andere Stelle genügt die Einstellung des Anfangsgehaltes (2100 *M*).

2. Das Inventar der Anstalt würde zu vervollständigen sein; die Kosten der zu beschaffenden Inventarstücke sind veranschlagt für die Ausstattung eines Klassenraumes auf 567 *M*, für die Ausstattung des Speisesaales 578 *M* und wegen Vergrößerung der Küchenräume auf 180 *M*, zusammen auf 1325 *M*.
3. Zu Unterstützungen für unbemittelte Seminaristen werden nach dem Verhältnisse der höheren Zahl der Zöglinge höhere Mittel erforderlich werden; der im Voranschlag hierfür vorgesehene Betrag wird um 4000 *M* für jedes Jahr erhöht werden müssen.
4. Die Räume der Anstalt sind zur Aufnahme einer ferneren Klasse eingerichtet, seitdem die Dienstwohnung des Direktors aus dem Seminargebäude verlegt ist. Bauliche Veränderungen in der Anstalt werden zunächst nur in nicht erheblichem Umfange erforderlich werden, und können aus den für den Baustaat zu bewilligenden Mitteln beschafft werden.

Hiernach beantragt die Staatsregierung, der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

1. daß am Seminar zu Oldenburg außer den im Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 vorgesehenen Stellen zwei ordentliche Seminarlehrer nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs zu Nr. 82 angestellt werden;
2. daß in den Voranschlag für die Finanzperiode 1900/1902 noch die folgenden ferneren Ausgaben zu § 108 eingestellt werden:

	1900	1901	1902
a) Gehalte für zwei ordentliche Seminarlehrer im Betrage von zusammen	3600	4800	4800
b) Anschaffung von Inventar	1325	—	—
c) Unterstützungen von Seminaristen	4000	4000	4000
zusammen:	8925	8800	8800

Anlage 19.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Erweiterung des Schullehrer-Seminars in Wechta muß im Interesse einer besseren Ausbildung der Volksschullehrer für dringend geboten erachtet werden. Bereits seit einigen Jahren ist sie von der katholischen oberen Schulbehörde beabsichtigt, die Ausführung ist indessen bis zur Regelung der Militärverhältnisse der Volksschullehrer und der damit zusammenhängenden Verhältnisse der Lehrer-Bildungsanstalten aufgeschoben worden.

Das Seminar in Wechta ist jetzt dreiklassig und besitzt keine Übungsschule. Dem Mangel an praktischer Übung im Unterrichten muß in erster Linie abgeholfen werden; es müssen die Zöglinge bis zu ihrer Entlassung in den praktischen Unterricht eingeführt werden. Zu diesem Zwecke soll neben der Einrichtung einer Übungsschule der dreijährige Kursus auf fünf Jahre erweitert werden, so daß die Zöglinge im Alter von 14 Jahren nach der Entlassung aus der Volksschule aufgenommen werden. Die Erweiterung auf fünf Jahre wird beabsichtigt in der Weise einzuführen, daß drei Klassen gebildet werden, die beiden unteren mit zweijährigem, die obere mit einjährigem Kursus. Gegen die Einrichtung der Klassen mit zweijährigem Kursus wird bei der geringen Schülerzahl (10 für jeden Jahrgang) ein Bedenken nicht erhoben werden können.

Eine Umgestaltung des Seminars auf dieser Grundlage, welche zum Herbst 1901 in Aussicht genommen ist, macht folgende Maßregeln und Ausgaben nöthig:

1. Anstellung von zwei weiteren Seminarlehrern, deren Gehalte mit zusammen 5 000 *M* jährlich, und zwar vom 1. Oktober 1901 an, vorzusehen sind.

2. Für die Vervollständigung des Inventars behufs Einrichtung der neuen Schulzimmer und sonstigen Räume sowie der Übungsschule sind 5 500 *M* zu veranschlagen.

3. Der bisher zur Unterstützung dürftiger Seminaristen vorgesehene Betrag von jährlich 900 *M* bedarf sehr erheblicher Erhöhung, weil nicht nur die Zahl der darauf angewiesenen Schüler eine weit größere wird, sondern auch die Ausbildung der Seminaristen viel höhere Opfer erfordert. Es werden voraussichtlich jährlich 4 500 *M* verfügbar sein müssen; daher außer den im Voranschlag be-

rücksichtigten 900 *M* noch fernere 3 600 *M* erforderlich sind.

4. Im Seminargebäude müssen verschiedene neue Räume beschafft werden, und zwar wird beabsichtigt, das jetzige Gebäude zu diesem Zwecke unter Benutzung der bisher zur Dienstwohnung des Direktors dienenden Räumlichkeiten umzubauen und für die Dienstwohnung einen Neubau im Anschluß an das Seminargebäude herzustellen. Nach den vorzulegenden Plänen und Kostenaufschlägen werden hierfür 34 800 *M* erforderlich sein.

5. Endlich werden die Geschäftskosten des Seminars nach dessen Umgestaltung eine nicht unerhebliche Erhöhung erfahren, da der Bedarf an Büchern, Lehrmitteln u. dergl., ebenso die Vergütung des Schuldieners bei der Vermehrung der Räume größer werden wird. Die Mehrkosten in dieser Beziehung werden auf jedes der Jahre 1901 und 1902 zu 1 000 *M* veranschlagt.

Hiernach wird beantragt, der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

I. daß am Schullehrer-Seminar in Wechta außer den im Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 vorgesehenen Stellen zwei ordentliche Seminarlehrer nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs (Nr. 88) angestellt werden;

II. daß in den Voranschlag für die Finanzperiode 1900/1902 noch ferner folgende Mehrausgaben eingestellt werden:

	1900	1901	1902
1. Gehalte für zwei weitere Seminarlehrer	—	1 250	5 000
2. Anschaffung von Inventar	—	5 500	—
3. Unterstützung dürftiger Seminaristen	—	900	3 600
4. Baukosten	34 800	—	—
5. Geschäftskosten	—	1 000	1 000

von welchen Kosten die zu Ziffer 2 und 4 genannten den außerordentlichen Ausgaben, die übrigen den Ausgaben zu § 126 zuzurechnen sein werden.

Oldenburg, den 20. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Fansen.

Ullhorn.

Anlage 20.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem dem geehrten Landtage hieneben der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876, mit dem Antrage auf Er-

theilung der verfassungsmäßigen Zustimmung übersandt wird, bemerkt die Staatsregierung dabei ergebenst, daß nach den beigefügten Verhandlungen der Provinzialrath des Fürstenthums dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt hat.

Oldenburg, den 9. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage A zu Anlage 20.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876.

Einziger Artikel.

Dem Artikel 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung wird als Absatz 5 hinzugefügt:
Auch ist den Gemeinden mit der gleichen Maßgabe die

Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaufstellungen umherziehender Künstler gestattet.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 11. Januar 1897, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876, ist den Gemeinden die Befugniß ertheilt, im Wege des Gemeindestatuts die Erhebung von Verbrauchssteuern einzuführen. Es erscheint ebenso unbedenklich als zweckmäßig und entspricht auch einem hervorgetretenen Wunsche, den Gemeinden im gleichen Wege auch die Erhebung von Lustbarkeitssteuern zu gestatten, um einerseits die in manchen Gemeinden allzu häufigen Lustbarkeiten etwas einzuschränken und andererseits gleich-

zeitig den Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für ihre wachsenden Gemeindebedürfnisse neue Einnahmen zuzuführen, die zum Theil von den auswärtigen Veranstaltern der Lustbarkeiten u. s. w. getragen werden und jedenfalls von den Eingeseffenen nicht drückend gefunden werden können.

Die gleiche Befugniß ist in Preußen durch das Kommunal-Abgabegesetz vom 14. Juli 1893 auch den preußischen Gemeinden ertheilt.

Nebenanlage B zu Anlage 20.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

3. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 24. November 1898, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

- 1. Vorsitzender: Herr Schöffe Jacob Preiser, Wolfersweiler,
- 2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
- 3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
 - a) Herr Regierungs-Assessor Drost,
 - b) " Amtsassessor Pralle,
- 4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich,

5. Regierungs-Revisor Schleich zur Birkenfeld als Protokollführer.

Es folgt die beschließende Sitzung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876.

Demselben stimmte der Provinzialrath nach kurzer Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen gutachtlich zu.

Preiser. Brenner. S. Weis. Schleich.



Herr Brenner stellte folgenden

Antrag:

Ich beantrage, daß in dem Art. 4 der zweite Theil von dem Strichpunkte an gestrichen wird.

und erklärte hierzu, daß er es nicht für gerechtfertigt halten könne, durch eine von den kapital- und steuerkräftigen Städten selbst gewünschte und in deren eigenem Interesse eingeführte Verwaltungsreform der Staatskasse, welche so wie so schon sehr stark belastet sei, noch weitere Opfer aufzuerlegen.

Nach längerer Debatte über die zu Art. 4 gestellten Anträge wurde zunächst der Antrag Brenner mit 12 gegen 1 Stimme, dann der Antrag Jungbluth-Beek mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt und schließlich der Art. 4 des Entwurfs mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.

Art. 5 wurde einstimmig zugestimmt.

Zu Art. 6 stellt Herr Lizenberger folgenden

Antrag:

Ich beantrage folgenden Zusatz zu Art. 6: „Der Beschlüßfassung über Aufstellung eines Ortsstatuts soll

eine Auflösung und Neuwahl des Gemeinderaths vorausgehen.“

Herr Lizenberger bemerkte zur Begründung seines Antrages, daß er vor Errichtung des im Art. 1 zugelassenen Ortsstatuts eine Neuwahl des Gemeinderaths deshalb für nothwendig halte, um dadurch der Bürgerschaft bessere Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht über die wichtige Frage der Wahl eines Bürgermeisters zum Ausdruck zu bringen. Wenn auch jedes Ortsstatut zwei Mal vom Gemeinderath gelesen und öffentlich ausgelegt werden müsse, so sei dies seines Erachtens von wenig Bedeutung, weil die Bürgerschaft derartigen Beschlüssen und Offenlegungen bekanntlich viel geringeres Interesse entgegenbrächte, als einer öffentlichen Wahl.

Art. 6 mit dem Antrage Lizenberger wurde einstimmig angenommen.

Zum Schlusse wurde über den ganzen Gesetz-Entwurf mit den heute angenommenen Abänderungsanträgen abgestimmt und derselbe mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Jungbluth. Preßer. Th. Beek. Schleich.

Weberanlage A zu Anlage 21.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

STADT

Die hier beschriebenen Bestände sind im Besitz der Stadt Oldenburg und sind für die Benutzung durch die Bürger der Stadt Oldenburg bestimmt.

